



Staatliche Prüfung zum Psychologischen Psychotherapeuten/ Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Hinweise zum Prüfungsverfahren und zum Zulassungsantrag

Anmeldeschluss:	10. Januar Frühjahrsprüfung 10. Juni Herbstprüfung
------------------------	---

Spätestens am 10. Januar für die Frühjahrsprüfung und am 10. Juni zur Herbstprüfung muss Ihr Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung beim Regierungspräsidium Stuttgart vorliegen.

Nutzen Sie die Onlineanmeldung auf unserer Homepage !

https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Ausbildung/Ausbildung-Psychotherapeut/Seiten/Pruefungsanm_Psychotherapie_online.aspx

Sie müssen sich einmalig registrieren, danach können Sie sich anmelden.

Wichtig!

Als abschließenden Schritt für die Anmeldung zur Zulassung muss der Antrag ausgedruckt und unterschrieben werden und mit folgenden Unterlagen postalisch an das Regierungspräsidium eingesendet werden:

Die Geburtsurkunde/Abstammungsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern (bei ausländischen Geburtsurkunden zusätzlich eine deutsche Übersetzung)

Falls sich Ihr Name geändert hat: ein standesamtlicher Nachweis über die Namensänderung, Heiratsurkunde oder entsprechender Nachweis der Namensänderung

Der Nachweis über die bestandene Abschlussprüfung (**Prüfungszeugnis**) im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschließt, oder eine Bescheinigung über eine gleichwertige Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder c des Psychotherapeutengesetzes (**nicht die Diplomurkunde!!**)

Die Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 PsychTh-APrV oder § 1 Abs. 4 KJPsychTh-APrV über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen

Die Bescheinigung nach § 4 Abs. 6 PsychTh-APrV oder § 4 Abs. 6 KJPsychTh-APrV über die Abgabe der zwei Falldarstellungen, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfall angenommen wurden.

Nachreicheschluss:	10. Februar Frühjahrsprüfung 10. Juli Herbstprüfung
---------------------------	--

Beachten Sie bitte, dass nur die Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 PsychTh-APrV oder § 1 Abs. 4 KJ PsychTh-APrV über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen sowie die Bescheinigung des Ausbildungsinstituts zur Abgabe der Falldarstellungen nach § 4 Abs. 6 PsychTh-APrV oder § 4 Abs. 6 KJPsychTh-APrV nachgereicht werden können.

Die Ausfertigungen der Falldarstellungen reichen Sie bitte bei Ihrer Ausbildungsstätte ein, damit die Bescheinigung hierfür rechtzeitig bis zum Nachreichteschluss dem Regierungspräsidium vorliegt.

Alle übrigen Nachweise (insbesondere Geburts-/Abstammungsurkunde, Nachweis über bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, Sozialpädagogik etc., Äquivalenzbescheinigung,) müssen bereits bei der Antragstellung als beglaubigte Kopie vorgelegt werden.

Wenn Sie die Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 (KJ)PsychTh-APrV über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen sowie die Bescheinigung über die Falldarstellungen nach § 4 Abs. 6 (KJ)PsychTh-APrV nicht wie geplant erhalten und Sie deshalb nicht an der Prüfung teilnehmen können, bitten wir Sie, Ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung unverzüglich schriftlich zurückzunehmen. Solange noch keine Zulassung erfolgt ist, kann der Antrag auf Zulassung zur Prüfung **ohne Angabe von Gründen** zurückgenommen werden.

Nach Zugang einer Zulassung zur Prüfung ist eine Rücknahme **mit der Angabe von Gründen** dem Regierungspräsidium Stuttgart unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Prüfungstermine:

Schriftlicher Teil: Frühjahrsprüfung findet Mitte März statt, Herbstprüfung Mitte August. Genauen Informationen zu Zeitpunkt und Prüfungsort erfahren Sie mit der Zulassung.

Mündlicher Teil: Der Termin für die mündliche Prüfung wird Ihnen mit der Zulassung bekannt gegeben. Sie findet in der Regel innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Prüfung in der Ausbildungsstätte statt.

Allgemeine Hinweise zu den Unterlagen.

Die Unterlagen und Nachweise sind, sofern es nicht bereits beglaubigte Mehrfertigungen der ausstellenden Einrichtung sind, immer in amtlicher beglaubigter Kopie, Beglaubigung durch untere Verwaltungsbehörden z.B. Bürgermeisteramt oder Notariat, einzureichen.

Beglaubigungen durch andere Stellen können wir grundsätzlich nicht akzeptieren!

Geben Sie bitte auf dem Antragsformular eine Anschrift an, an welche Ihre Zulassung so wie das Prüfungsergebnis zugestellt werden kann.

Sollten bzgl. Ihres Antrages Unklarheiten bestehen, werden wir Sie benachrichtigen.

Bitte haben Sie Verständnis das zur Verringerung des Verwaltungsaufwands wir keine schriftliche Eingangsbestätigung und keine telefonische Auskunft über den Eingang des Antrags bzw. über die Vollständigkeit erteilen.

Ihr Regierungspräsidium Stuttgart

Regierungspräsidium Stuttgart
Postfach 10 29 42
70025 Stuttgart

Dienstgebäude:
Nordbahnhofstraße 135
70191 Stuttgart.

Durchwahl:

0711 904-39222 Herr Michael Manke

0711 904-39210 Herr Homoth-Kuhs

E-Mail:

Michael.Manke@rps.bwl.de

Clemens.Homoth-Kuhs@rps.bwl.de

Telefax: 0711/782851

-39222

-39210

Bitte nutzen Sie vorrangig E-Mail